



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Version: 02. Juli 2026)

Erster Abschnitt Grundlegende Bestimmungen

- 1. Grundlagen:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen („AGB“) ergänzen das Angebot der BISONtec GmbH („BISONtec“) und gelten für alle Lieferungen von Produkten und für die Erbringung von Leistungen („Lieferungen“) von BISONtec an den Kunden („Kunde“); sie gelten nicht für Verbraucher. Der Kunde bestätigt, dass er kein Verbraucher ist. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden gelten nicht, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BISONtec (automatisiert erstellte Auftragsbestätigungen ohne Unterschrift reichen hierfür nicht). Die AGB gelten auch dann, wenn BISONtec in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden, Lieferungen vorbehaltlos ausführt. Diese AGB gelten zudem für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden über Lieferungen, auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 2. Angebot:** BISONtec behält sich an verbindlichen und unverbindlichen Angeboten sowie Kostenvoranschlägen und Budget-Angeboten, Kalkulationen, Mustern, Modellen, Zeichnungen und anderen Unterlagen körperlicher oder unkörperlicher Art („Angebotsunterlagen“) alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor.

Der Kunde darf die Angebotsunterlagen nur zur Angebotsprüfung nutzen und hat sie im Übrigen streng geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BISONtec (in Schrift- oder Textform) bekannt gegeben werden. Wird BISONtec der Auftrag nicht erteilt, sind die Angebotsunterlagen unverzüglich und endgültig zu vernichten bzw. unwiederbringlich zu löschen. Im Übrigen gilt Ziffer 18.

Wenn Angebotsunterlagen auf Basis von Informationen oder Spezifikationen (inklusive Lastenheft) des Kunden erstellt werden, wird BISONtec die erhaltenen Informationen oder Spezifikationen nach bestem Wissen prüfen und den Kunden auf etwaige sich daraus ergebende Fragen oder Hindernisse hinweisen. Der Kunde bleibt jedoch allein verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an BISONtec gelieferten Spezifikationen oder sonstigen Unterlagen einschließlich der Freiheit von Rechten Dritter.

- 3. Vertragsschluss:** Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden kommt durch schriftliche oder

elektronische Auftragsbestätigung seitens BISONtec zustande und beinhaltet diese AGB und wo zutreffend die vereinbarte Spezifikation bestehend aus einem Pflichten- und Lastenheft oder soweit keine kundenspezifische Spezifikation vereinbart ist, die technischen Datenblätter, Spezifikationen oder Zeichnungen von BISONtec („Vertrag“). Bei Widersprüchen zwischen dem Pflichtenheft und dem Lastenheft, geht das Pflichtenheft vor.

Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von BISONtec. Dies gilt, sofern BISONtec ein kongruentes Deckungsgeschäft mit seinem Zulieferer abgeschlossen hat und ohne eigenes Verschulden nicht beliefert wird. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Lieferungen wird der Kunde umgehend informiert. Eine bereits erbrachte Zahlung wird unverzüglich über das ursprünglich genutzte Zahlungsmittel zurückerstattet.

- 4. Änderungen:** Vertragsänderungen und -ergänzungen können von beiden Parteien initiiert werden. Eine Änderung oder Ergänzung des Vertrages wird erst wirksam, wenn beide Parteien der Änderung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Geht bei BISONtec ein Änderungsantrag des Kunden ein, so informiert BISONtec den Kunden innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang des Änderungswunsches schriftlich in einem Änderungsangebot über die voraussichtlichen Auswirkungen inklusive hinsichtlich des Zeitplans und der Kosten.

Zweiter Abschnitt Lieferungen

- 5. Lieferumfang:** BISONtec wird die Lieferungen auf Grundlage des Vertrages und sonstiger schriftlich getroffener Vereinbarungen durchführen, bei Bedarf auch unter Einschaltung von geeigneten Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmern. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, werden die Lieferungen nach dem in Deutschland allgemein anerkannten Stand der Technik erbracht.

BISONtec ist zu Teilleistungen berechtigt, solange dies für den Kunden keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand zur Folge hat. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Lieferbedingungen FCA BISONtec Bielefeld, Deutschland (Incoterms® 2020).

Wenn es sich bei der Erbringung von Leistungen um Reparaturleistungen (außerhalb der Gewährleistung) handelt, ist der Kunde für den Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes verantwortlich und trägt



die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung.

- 6. Lieferzeit:** Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Vertrag. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich oder in Textform vereinbart wurde, sind die vereinbarten Lieferzeiten eingehalten, wenn BISONtec Fertigstellung bzw. Lieferbereitschaft beim Kunden meldet oder einen Termin zur Leistungserbringung bzw. Abnahme mit diesem abstimmt.

Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen (inklusive Anzahlung) und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit BISONtec die Verzögerung zu vertreten hat. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, vorausgesetzt BISONtec hat die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung nicht zu vertreten. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt BISONtec unverzüglich mit.

Sofern BISONtec für die angebotenen Leistungen, basierend auf einem vom Kunden erstellten Lastenheft, ein Pflichtenheft zu erstellen hat, entstehen die beauftragten Liefer- und Leistungspflichten von BISONtec erst mit der Freigabe des Pflichtenheftes durch den Kunden. Entsprechendes gilt für Fertigungsunterlagen. Die Freigaben für das Pflichtenheft sowie die Fertigungsunterlagen dürfen vom Kunden nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden.

Ausführungsfristen für Leistungen beruhen auf Schätzungen und sind daher unverbindlich. Eine verbindliche Frist für die Durchführung kann der Kunde erst verlangen, wenn der Umfang der Leistungen genau feststeht. Für die Leistungserbringung beim Kunden, hat der Kunde sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Personals unverzüglich mit der Leistungserbringung begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Kunden zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.

- 7. Preise:** Produktpreise, Leistungsvergütungen und Nebenkosten („Preise“) richten sich nach dem Vertrag. Die Preise sind – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – Nettopreise.

Leistungen werden, wenn nicht anders vereinbart, auf Stundenbasis nach Aufwand gemäß der aktuellen Kostensätze abgerechnet. Wege- und Wartezeiten sind Arbeitszeit. Reisekosten und Transportkosten sind, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, gesondert vom Kunden zu tragen.

Stellt sich bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung die Kosten des ursprünglichen unverbindlichen Angebots, Kostenvoranschlags bzw. Budget-Angebots um mehr als 10 % überschritten werden, ist der Kunde davon in Textform unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Mehrkosten zu verständigen. Möchte der Kunde aufgrund der Mehrkosten nicht an dem Vertrag festhalten, hat er dies innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Kostenänderungsmitteilung mitzuteilen. Die Kostenänderungsmitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass die Kostenänderung als genehmigt gilt, wenn der Kunde nicht binnen dieser Frist schriftlich widerspricht.

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und nachgewiesene Aufwand werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Arbeiten aus von BISONtec nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können, z.B. weil im Fall von Reparaturen der beanstandete Fehler bei der Fehlersuche nicht aufgetreten ist oder Ersatzteile ohne Verschulden von BISONtec nicht zur Verfügung stehen.

Ändern sich in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung wesentliche preisbeeinflussende Faktoren (z.B. Rohstoffpreise, Energiekosten, Löhne, Steuern und Abgaben), so ist BISONtec berechtigt nach billigem Ermessen einen angemessenen Preisaufschlag vom Kunden zu verlangen. BISONtec wird die Preiserhöhung dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung zu kündigen.

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, sei es wegen Überschreitung des Budget-Angebots oder Kostenvoranschlags oder aus sonstigen Gründen, so hat er jedoch die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Komponenten, Ersatzteile oder Materialien sowie den entgangenen Gewinn zu bezahlen.

- 8. Zahlungsbedingungen:** Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen wie folgt zu leisten: 30% als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 50% mit Abschluss der Fertigungsortabnahme (Factory Acceptance Test, FAT), spätestens jedoch 2 Wochen nach Fertigmeldung für FAT, 10% mit Meldung der Lieferbereitschaft für die Fabrikabnahme (Site Acceptance Test, SAT), spätestens jedoch 4 Wochen nach Meldung der Lieferbereitschaft für SAT, der Restbetrag von 10% nach



Fabrikabnahme beim Kunden (SAT), spätestens jedoch 4 Wochen nach Lieferung und Aufstellung der Lieferungen sowie Rechnungserhalt.

Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur aus demselben Vertragsverhältnis und nur hinsichtlich derjenigen Forderungen zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde wird BISONtec vor einer etwaigen Aufrechnung informieren. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BISONtec nach erfolgter Mahnung berechtigt, die erbrachten Lieferungen zurückzufordern. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Lieferungen herauszugeben.

9. Eigentum, Gefahrübergang und Abnahme: Soweit nicht anders vereinbart, behält BISONtec sich das Eigentum an allen Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Preise vor.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Lieferungen zu veräußern, verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde BISONtec unverzüglich zu informieren. Der Gefahrenübergang für Lieferungen erfolgt nach den vereinbarten Incoterms® und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder weitere Nebenleistungen geschuldet sind.

Für eine vereinbarte Abnahme der Lieferungen durch den Kunden, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass eine Abnahme unverzüglich zum vereinbarten Termin zu erfolgen hat; für einen vereinbarten FAT gilt hilfsweise 2 Wochen nach Fertigmeldung für FAT bzw. für einen vereinbarten SAT 4 Wochen nach Meldung der Lieferbereitschaft für SAT. Die SAT Abnahme ist für den Übergang von Eigentum und Gefahr maßgeblich. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Eine Verweigerung der Abnahme durch den Kunden ist ausschließlich bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels zulässig. Verzögert oder unterbleibt die Lieferung oder die Abnahme aufgrund vom Kunden zu vertretenden Umständen oder gerät dieser in Annahmeverzug, so geht die Gefahr spätestens nach Ablauf der genannten Fristen über.

10. Unterstützungsleistungen: Soweit im Angebot nicht anders ausgewiesen, sind Unterstützungsleistungen wie die Montage vor Ort, die Inbetriebnahme und Schulungen zur Bedienung nicht im Lieferumfang enthalten.

11. Software: Soweit nicht anders vereinbart, räumt BISONtec dem Kunden nach Erhalt der vollständigen Zahlung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes

Nutzungsrecht an in Lieferungen integrierter Software im Objektcode ein, die der Kunde zur vertragsgemäßen Nutzung der Lieferungen benötigt.

12. Kundenpflichten: Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu erteilen und alle erforderlichen Mitwirkungspflichten in seinem Verantwortungsbereich wahrzunehmen, um BISONtec die Vertragserfüllung zu ermöglichen. Dazu zählen beispielsweise die Leistung einer Anzahlung und die Bereitstellung von Materialien oder Hilfsmitteln sowie qualifiziertem Personal, sofern dies im Vertrag geregelt ist. Für das vom Kunden eingesetzte Personal übernimmt BISONtec keine Haftung. Die Vorbereitung des Baugrunds und/oder erforderliche Bauarbeiten am Aufstellort sowie etwaige Verbrauchsmittel wie elektrische Energie, Druckluft, Hilfs- und Schmierstoffe liegen in der Verantwortung des Kunden. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, während Vorarbeiten durch BISONtec Aufenthaltsräume und abschließbare Räume bereitzustellen. Erbringt der Kunde die erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht fristgerecht, ist BISONtec berechtigt, die Lieferungen bis zu deren vollständigen Erfüllung auszusetzen. Alternativ ist BISONtec berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle und auf Kosten des Kunden die Handlungen vorzunehmen. Bei Wiederaufnahme ist BISONtec berechtigt gegebenenfalls erforderliche Terminänderungen mitzuteilen sowie dem Kunden zusätzliche, nachweislich durch die Verzögerung anfallende Kosten in Rechnung zu stellen.

13. Einhaltung von Gesetzen: Die Einhaltung von zwingenden Gesetzen, wie z.B. aus dem Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Menschenrechte, Außenhandelsrecht, Umweltschutzrecht und Produktsicherheitsrecht hat uneingeschränkter Vorrang. Die Lieferungen stehen daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften oder Sanktionen entgegenstehen (etwa Einschränkungen für die Ausfuhr/Einfuhr/Verbringung); resultierende Schadensersatz- oder sonstige Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen.

Der Kunde sichert die strikte Einhaltung aller Vorschriften des zwingenden nationalen und internationalen Rechts zu und bestätigt, dass er keine sanktionierte natürliche oder juristische Person ist. Der Kunde ist verpflichtet, BISONtec unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er eine sanktionierte Person wird oder er in Zukunft im Besitz oder unter der Kontrolle einer sanktionierten Person stehen sollte.



Dritter Abschnitt Mängelhaftung und Gesamthaftung

14. Mängelhaftung: Die Haftung für Mängelansprüche richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von Mängeln beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Für Leistungen (insbesondere Reparaturen) gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten nach Durchführung der Leistung. Abweichende gesetzliche Regelungen mit längeren Fristen bleiben hiervon unberührt.

15. Sachmängel: BISONtec gewährleistet, dass die Lieferungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und unter den dort angegebenen Einsatzbedingungen ordnungsgemäß funktionieren. BISONtec wird die Lieferungen im Einklang mit dem Stand der Technik und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften erbringen. Eine vereinbarte Spezifikation und/oder ein vereinbarter Verwendungszweck haben in jedem Fall Vorrang vor den allgemeinen Erwartungen einer üblichen oder gebräuchlichen Verwendung.

Mängelansprüche sind ausgeschlossen für (a) natürliche Abnutzung nach Gefahrübergang, (b) unsachgemäße Verwendung (einschließlich der Nichtbeachtung der Dokumentation oder anderer Lieferinformationen), (c) fehlerhafte oder nachlässige Bedienung oder übermäßige Beanspruchung, (d) ungeeignete Betriebsmittel oder elektrische und/oder mechanische Einflüsse, die über die übliche Nutzung hinausgehen (e) ungeeigneter Baugrund oder Bauarbeiten und (f) Verluste aufgrund außergewöhnlicher äußerer Einflüsse, die im Vertrag nicht vorgesehen sind. Wenn die Lieferungen vom Kunden oder einem Dritten verändert worden sind und diese Veränderung für das Auftreten des Mangels zumindest mitursächlich ist, sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Verweigert der Kunde den autorisierten Repräsentanten von BISONtec die Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Mängel oder bessert er ohne die vorherige Zustimmung seitens BISONtec (in Schrift- oder Textform) nach, erlischt der Anspruch auf Gewährleistung ebenfalls, soweit der Kunde nicht wegen der Gefahr der Verschlechterung unverzüglich selbst handeln musste.

Im Fall anerkannter Mängelrügen wird BISONtec die mangelhaften Lieferungen nach eigener Wahl nachbessern oder neu ausführen. Ersetzte Teile werden nach dem Ausbau Eigentum von BISONtec. Bei der Nacherfüllung können auch funktionsäquivalente Ersatzteile verwendet werden. Im Übrigen trägt BISONtec die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten

nur soweit diese verhältnismäßig sind (unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zum Preis der Lieferungen). Sollten sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Kunde die Lieferungen an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbringt, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Kunden zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, BISONtec bei erforderlichen Untersuchungen des Mangels im angemessenen Umfang zu unterstützen. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde bei einem erheblichen Mangel vom Vertrag zurücktreten oder bei einem nur unerheblichen Mangel den Preis angemessen mindern. Darüberhinausgehende Ansprüche sind vorbehaltlich Ziffer 17 ausgeschlossen. BISONtec ist berechtigt, dem Kunden die durch ein unberechtigtes Verlangen zur Mangelbeseitigung entstandenen Kosten, insbesondere für Prüfung und Transport, in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde die fehlende Mangelhaftigkeit nicht erkennen konnte.

16. Rechtsmängel: Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet BISONtec gegenüber dem Kunden gemäß den folgenden Bedingungen:

BISONtec wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (a) für die Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken, (b) die Lieferungen so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, (c) Antrag auf Löschung bzw. Widerruf des Schutzrechts stellen oder (d) die Lieferungen oder Teile der Lieferungen durch eine geeignete Alternativlieferung ersetzen. Ist BISONtec dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch BISONtec ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. BISONtec haftet im Rahmen der Ziffer 17.

Der Kunde ist zur Wahrung seiner Ansprüche verpflichtet, BISONtec über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich oder in Textform zu verständigen. Dabei sind BISONtec alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist der Kunde verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, etwa wenn die Lieferungen (a) durch den Kunden oder einen Dritten verändert werden, (b) zusammen mit nicht von BISONtec gelieferten Lieferungen rechtsverletzend genutzt werden, (c) das Design oder die Spezifikation zur Verfügung



gestellt oder vorgegeben hat oder (d) einen Anspruch auf angebliche Schutzrechtsverletzungen gegenüber einem Dritten anerkannt hat. In diesen Fällen hat der Kunde BISONtec von Ansprüchen Dritter, die in seinen Verantwortungsbereich fallen, auf erstes Anfordern freizustellen.

- 17. Gesamthaftung:** BISONtec haftet gegenüber dem Kunden vollumfänglich (a) bei Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit, (b) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie (c) in weiteren Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

Bei der nicht vorsätzlichen oder nicht grob fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung von BISONtec auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinaus ist die Haftung (insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden) von BISONtec ausgeschlossen.

Vorstehende Regelungen zur Gesamthaftung gelten auch für die von BISONtec eingesetzten gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Organe.

Eine Umkehr der Beweislast ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

BISONtec behält sich das Recht vor, für kundenspezifische Lieferungen gemeinsam mit dem Kunden eine angemessene Haftungsbeschränkung zu vereinbaren. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß dieser Ziffer 17.

Vierter Abschnitt Sonstige Bestimmungen

- 18. Geheimhaltung:** Der Kunde ist zur strikten Geheimhaltung aller von BISONtec erhaltenen vertraulichen Informationen verpflichtet; Dritten dürfen diese Informationen nur nach ausdrücklicher Zustimmung seitens BISONtec in Schrift- oder Textform offengelegt werden. Der Kunde hat seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

Vertraulich sind alle zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung nicht allgemein zugänglichen Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Daten und/oder Kenntnisse, insbesondere technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Prototypen, Testergebnisse und/oder sonstiges Know-how („Vertrauliche Information“). Vertrauliche Informationen sind insbesondere auch die Angebotsunterlagen und

die Preise oder sonstige zwischen den Parteien vereinbarte Konditionen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht, wenn und soweit die Vertraulichen Informationen ohne Pflichtverletzung des Kunden allgemein bekannt geworden ist.

BISONtec behält sich ohne Einschränkung alle Eigentums- und Urheberrechte an allen mit dem Kunden geteilten Vertraulichen Informationen, Dokumenten materieller oder immaterieller Art vor.

- 19. Höhere Gewalt:** In Fällen höherer Gewalt zu denen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussosphäre von BISONtec liegen, zum Beispiel, aber nicht abschließend, Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung, Embargos und Störungen der Lieferkette in einem Ausmaß allgemeiner Materialknappheit oder dergleichen, ist eine Haftung ausgeschlossen und BISONtec für die Dauer dieser Ereignisse von Liefer- und Leistungspflichten befreit. Dasselbe gilt bei mehr als nur unerheblichen betriebsstörenden Angriffen Dritter (z.B. auf das IT-System von BISONtec), soweit diese trotz Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht zu verhindern waren.

- 20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bielefeld, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorsieht. BISONtec ist jedoch berechtigt Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach dem deutschen Recht oder dem Recht des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, für den betreffenden Streit zuständig ist.

- 21. Abtretung:** Die Abtretung des Vertrages oder einzelner Rechte oder Pflichten hieraus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

- 22. Sonstiges:** Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB



BISONTEC

Part of the
WAGO Group

unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.